

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für das Fach „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 27. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 93), berichtigt am 29. November 2023 (Brem.ABl. 1327), und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen vom 24. April 2024 (Brem.ABl. S. 593)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen**

Vom 24. April 2024

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1

##### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Fachs „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Musikwissenschaft“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt B.A.)

verliehen.

#### § 2

##### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Musikwissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert. Das Profulfach beinhaltet einen General Studies-Bereich mit dem Gesamtumfang 21 CP.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profulfach oder als Komplementärfach studiert werden. Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach als Profulfach oder als Komplementärfach studieren wollen. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profilmfach studiert wird, d.h. insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1.1),
- b) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Komplementärfach studiert wird, d.h. insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1.2).

(3) Das jeweilige Curriculum der Fachzuschnitte stellt sich wie folgt dar:

- a) Das Profilmfach mit 120 CP unterteilt sich in
  - Bachelorarbeit (Modul Bachelorarbeit) im Umfang von 12 CP,
  - Pflichtmodule (ohne Modul Bachelorarbeit) im Umfang von 87 CP und
  - General Studies-Bereich im Umfang von 21 CP, die im Rahmen des General Studies-Wahlpflichtbereichs des Fachbereichs 9 und der Fachergänzenden Studien der Universität Bremen frei gewählt werden können.
- b) Das Komplementärfach mit 60 CP besteht aus Pflichtmodulen.

(4) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienplanverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(10) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilmfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 9 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs 9.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Gruppenprüfungen können mit Ausnahme von § 6 Absatz 5 mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Das Modul Bachelorarbeit muss im Studienfach „Musikwissenschaft“ absolviert werden, wenn das Fach als Profulfach studiert wird. Es ist nicht möglich, im Komplementärfach ein Modul Bachelorarbeit zu absolvieren.

(2) Das Modul Bachelorarbeit im Profulfach beinhaltet die Bachelorarbeit (12 CP).

(3) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von 51 CP, die im Fach „Musikwissenschaft“ erbracht wurden. Hierin muss entweder das Modul „Fachlicher Schwerpunkt I: Musikwissenschaft“ oder das Modul „Fachlicher Schwerpunkt II: Musiktheorie“ enthalten sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

#### § 7

### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten.

(2) Die Fachnote für das Fach „Musikwissenschaft“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Satz 3 aus der Gesamtnote herausgenommen werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 im Zwei-Fächer-Bachelorstudium „Musikwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2021 beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Prüfungsordnung vom 21. September 2011, geändert am 20. Februar 2013, tritt zum 30. September 2023 außer Kraft. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nicht beendet haben, wechseln spätestens dann in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikwissenschaft“

1.1 „Musikwissenschaft“ als Profulfach (120 CP)

1.2 „Musikwissenschaft“ als Komplementärfach (60 CP)

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 für das Profulfach

2.2 für das Komplementärfach

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

**Anlage 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikwissenschaft“**

**1.1 Studienverlaufsplan Profilfach „Musikwissenschaft“ (120 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule, 87 CP					Bachelorarbeit, 12 CP	General Studies- Bereich, 21 CP	∑ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	MW-BA-01 Musikwissen- schaftliches Propädeutikum I, 9 CP	MW-BA-03 Musiktheorie I, 6 CP					Vgl. § 2 Absatz 3, 21 CP	36
	2. Sem.	MW-BA-02 Musikwissen- schaftliches Propädeutikum II, 9 CP							
2. Jahr	3. Sem.	MW-BA-05 Historische Musikwissen- schaft I, 9 CP	MW-BA-04 Musiktheorie II, 3 CP	MW-BA-06 Systematische Musikwissen- schaft I, 9 CP	MW-BA-11 Fachlicher Schwerpunkt I: Musikwissen- schaft, 12 CP	MW-BA-13 Praktikum, 9 CP			39
	4. Sem.								
3. Jahr	5. Sem.	MW-BA-07 Historische und Systematische Mu- sikwissen- schaft II, 6 CP	MW-BA-08 Musik und Medien I, 3 CP		MW-BA-12-1 Fachlicher Schwerpunkt II: Musiktheorie, 6 CP				45
	6. Sem.	MW-BA-10 Musikvermittlung, 3 CP	MW-BA-09 Musik und Medien II, 3 CP			MW-BA-14 Modul Bachelor- arbeit, 12 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## 1.2 Studienverlaufsplan Komplementärfach „Musikwissenschaft“ (60 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule			∑ 60 CP
1. Jahr	1. Sem.	MW-BA-01 Musikwissenschaftliches Propädeutikum I, 9 CP	MW-BA-03 Musiktheorie I, 6 CP		24
	2. Sem.	MW-BA-02 Musikwissenschaftliches Propädeutikum II, 9 CP			
2. Jahr	3. Sem.	MW-BA-05 Historische Musikwissenschaft I, 9 CP	MW-BA-04 Musiktheorie II, 3 CP	MW-BA-06 Systematische Musikwissenschaft I, 9 CP	21
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	MW-BA-07 Historische und Systematische Musikwissenschaft II, 6 CP	MW-BA-08 Musik und Medien I, 3 CP		15
	6. Sem.	MW-BA-10 Musikvermittlung, 3 CP	MW-BA-09 Musik und Medien II, 3 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Bachelorarbeit (Profilfach) (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
MW-BA-14	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Pflichtmodule im Profil- und Komplementärfach (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
MW-BA-01	Musikwissenschaftliches Propädeutikum I	Introduction to Musicology I	P	9	KP	PL: 3 SL: 0
MW-BA-02	Musikwissenschaftliches Propädeutikum II	Introduction to Musicology II	P	9	KP	PL: 1 SL: 1
MW-BA-03	Musiktheorie I	Theory of Music I	P	6	KP	PL: 3 SL: 0
MW-BA-04	Musiktheorie II	Theory of Music II	P	3	KP	PL: 2 SL: 0
MW-BA-05	Historische Musikwissenschaft I	Historical Musicology/ Music History I	P	9	KP	PL: 1 SL: 1
MW-BA-06	Systematische Musikwissenschaft I	Systematic Musicology I	P	9	KP	PL: 1 SL: 1
MW-BA-07	Historische und Systematische Musikwissenschaft II	Historical Musicology/ Music History and Systematic Musicology II	P	6	KP	PL: 1 SL: 1
MW-BA-08	Musik und Medien I	Music and Media I	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
MW-BA-09	Musik und Medien II	Music and Media II	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
MW-BA-10	Musikvermittlung	Music and Education	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
MW-BA-11	Fachlicher Schwerpunkt I: Musikwissenschaft	Disciplinary Focus I: Musicology	P	12	KP	PL: 2 SL: 0
MW-BA-12-1	Fachlicher Schwerpunkt II: Musiktheorie	Disciplinary Focus I: Music Theory	P	6	KP	PL: 1 SL: 1
MW-BA-13	Praktikum	Internship	P	9	MP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### **Anlage 3: Fachspezifische Prüfungsformen**

Im Studienfach „Musikwissenschaft“ werden die in §§ 8 ff. AT BPO aufgeführten Prüfungsformen wie folgt konkretisiert und ergänzt:

1. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
2. Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
3. Praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von insg. ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
4. Praktikumsbericht von maximal 30 Seiten (ohne Anlagen),
5. Portfolio, dies ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird,
6. Mündliche Prüfung von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer,
7. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).